Zwangsarbeiter als „Feindhörer“

Michael P. Hensle

I. Das Abhören ausländischer Sender als „Rundfunkverbrechen“

Das Abhörverbot

Mit Kriegsbeginn und nachfolgend wurde ein ganzes Bündel von Kriegssonderstrafrechtsbestimmungen erlassen, mit denen das NS-Regime die Ruhe an der „Heimatfront“ zu sichern gedachte. Eine dieser Bestimmungen war die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ des Reichspropagandaministers Joseph Goebbels vom 1. September 1939.[1] Mit dieser sogenannten Rundfunkverordnung sollte das Hören ausländischer Sender mittels Strafandrohung unterbunden werden. Gemäß Paragraph 1 der Verordnung war das Abhören mit Zuchthaus als Regelstrafe zu ahnden, in „leichteren Fällen“ konnte auch auf Gefängnis erkannt werden. Bei Weiterverbreitung von Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet seien, „die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, sah Paragraph 2 generell nur die Verhängung von Zuchthausstrafen, „in besonders schweren Fällen“ die Todesstrafe vor. Die Ahndung der als „Rundfunkverbrechen“ gebrandmarkten Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung oblag den NS-Sondergerichten, die jedoch nur nach Strafantrag der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) tätig werden sollten.[2]

Daß die Gestapo gegen Hörer unerwünschter Sendungen vorging, war bis dato nicht ungewöhnlich. So ordnete das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) in Berlin in einem Erlaß vom September 1933 an, Personen, „die in gemeinschaftlichen Zusammenkünften den Moskauer Sender abhören“, in „Schutzhaft“ zu nehmen und in ein Konzentrationslager zu überstellen. Dieser Erlaß wurde schließlich wieder aufgehoben, nachdem die Justiz 1936/37 dazu übergegangen war, das Abhören von kommunistischen Sendern als „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu verfolgen.[3] Im Januar 1937 hatte auch Propagandaminister Goebbels einen Gesetzesentwurf vorgelegt, nach dem das Abhören sowjetischer und anderer kommunistischer Sender oder das Weiterverbreiten von Mitteilungen dieser Sender mit „Gefängnis nicht unter 2 Jahren“ bestraft werden sollte.[4] Doch Hitler war nicht an einer gesetzlichen Regelung eines solchen Hörverbots interessiert und ließ den Gesetzesentwurf von der Tagesordnung der Kabinettssitzung absetzen. Goebbels nutzte den Kriegsbeginn für einen erneuten Vorstoß. Am Morgen des Überfalls auf Polen legte Goebbels dem nun für die Kriegsgesetzgebung zuständigen Ministerrat für die Reichsverteidigung

---

1 Siehe Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1939 I, S. 1683.

2 Siehe Michael P. Hensle: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus, Berlin 2003.

3 Siehe Runderlaß vom 4.9.1933 und vom 6.4.1938, Bundesarchiv Berlin (BArch) R 58/268, Bl. 197.

4 Siehe BArch R 43 II/386, Bl. 56f.

einen Gesetzesentwurf vor, der nunmehr ein generelles Hörverbot aller ausländischen Radiosender beinhaltete. Der Ministerrat unter Vorsitz von Hermann Göring lehnte ein solches Vorhaben ab. Einen Tag später, am 2. September 1939, ließ Rudolf Heß – als „Stellvertreter des Führers" bei Gesetzesfragen mitwirkungsberechtigt – über den Goebbelsschen Propagandaapparat dessen Gesetzestext in der Presse veröffentlichen, in der angeblich irrigen Annahme, der Ministerrat habe dem Entwurf zugestimmt. Das Zusammenwirken von Heß und Goebbels hatte Erfolg. Nach einigem Tauziehen hinter den Kulissen trat die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" mit einigen Abänderungen am 7. September 1939 in Kraft.[5]

Der überwachte Empfang

In der Verfolgungspraxis ergaben sich zunächst einige Schwierigkeiten. Der Gebrauch des Begriffes „Volksgenosse" in der Präambel der Rundfunkverordnung hatte für einige Verwirrung gesorgt, da unter anderem auch ein Gericht zu der Auffassung gelangte, die Verordnung sei nicht auf im Reich lebende Ausländer anzuwenden.[6] Nachdem sich Reinhard Heydrich vom Reichssicherheitshauptamt beim Reichsjustizministerium darüber beschwert hatte, führte der dort als Staatssekretär amtierende Roland Freisler am 26. Januar 1940 im Amtsblatt „Deutsche Justiz" aus, die Verordnung gelte „nicht nur für Deutsche, sondern darüber hinaus ebenso für Staatsangehörige nichtdeutschen oder artverwandten Blutes und für Ausländer".[7] Diese Sprachregelung fand Eingang in die Rechtskommentierung wie auch in die Spruchpraxis der Gerichte. Zugleich zeigte man sich in der polizeilichen Verfolgungspraxis äußerst flexibel. Heydrich ordnete im März 1940 die stillschweigende Duldung des Abhörens durch „neutrale" Ausländer an, „sofern diese lediglich ihre Heimatsender im Familienkreise abhören, eine Weiterverbreitung nicht erfolgt und an der loyalen Haltung dem Reiche gegenüber kein Zweifel besteht".[8] Auch vom Propagandaministerium, das grundsätzlich zuständig war für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Hörverbot,

5 Um dem düpierten Ministerrat weitere Peinlichkeiten zu ersparen, sollte auf Wunsch von Heß und des Vorsitzenden des Ministerrats Göring „die neue Fassung der Rundfunkverordnung auf keinen Fall in den Zeitungen öffentlich erscheinen". Siehe Schreiben vom 4.9.1939 des MinDirig. Sommer aus dem Stab von Rudolf Heß an den Verbindungsmann zum Propagandaministerium Fritz Schmidt, BArch R 50.01/630, Bl. 176.

6 Das Sondergericht Rostock sprach im Dezember 1939 einen Schweizer Staatsbürger, der eingestandenermaßen bis zur Verbotsbekanntgabe den Londoner, Pariser und Straßburger Sender sowie danach die Schweizer Station Beromünster gehört hatte, unter Bezug auf die Präambel mit der Begründung frei, daß der Gesetzgeber „diese Strafbestimmung nur auf Zuwiderhandlungen durch deutsche Volksgenossen beschränken will". Nachfolgend beschriebene Vorgänge siehe BA R 58/2271, Bl. 126f.

7 Roland Freisler: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: Deutsche Justiz 102 (1940), S.105-108, hier S.105. Die Entscheidung des Rostocker Sondergerichts wird zwar nicht genannt, jedoch lassen Zitierung bzw. Paraphrasierung ganzer Urteilspassagen keinen Zweifel an dem Bezug aufkommen, siehe ebenso BArch R 58/2271, Bl. 126f.

8 Geheimes Rundschreiben vom 8.3.1940, siehe BArch R 58/268, Bl. 223/224.

wurden ab Januar 1940 entsprechende Genehmigungen an ausländische Journalisten ausgestellt.[9]

Das eigentliche Problem stellten jedoch die Hörwünsche der im Reich beschäftigten ausländischen Arbeiter dar. Hierbei kam den italienischen Arbeitern eine Schlüsselstellung zu: Ihnen das Hören ihrer Stationen zu verbieten, war schwer vermittelbar, zumal das faschistische Italien der gewichtigste Verbündete war. Nachdem Goebbels zunächst eine Ausnahmegenehmigung zum Abhören italienischer Sender strikt abgelehnt hatte, befürwortete er wenig später, im Juni 1940, eine Hörerlaubnis für die Italiener.[10] Auf eine Anfrage des Auswärtigen Amtes teilte der Referent der Rundfunkabteilung Weinbrenner am 31. Juli 1940 mit, daß eine „stillschweigende Vereinbarung“ zwischen dem Propagandaministerium und dem Justizministerium bestehe, wonach Italiener, die ihre Heimatsender hörten, nicht bestraft werden würden.[11] Schließlich erließ Goebbels am 20. September 1940 eine im Reichsgesetzblatt verkündete Durchführungsverordnung zur Rundfunkverordnung, nach der den italienischen Staatsangehörigen das Hören ihrer heimatlichen Rundfunkstationen offiziell erlaubt war.[12]

Mit dieser Sonderregelung für die italienischen Arbeiter war jedoch das grundsätzliche Problem, für die wachsende Zahl von ausländischen Arbeitern eine praktikable Handhabung der Rundfunkverordnung zu realisieren, nicht gelöst. Dies wurde umso dringlicher, da mit den Eroberungszügen der Wehrmacht nicht nur das Heer der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter stetig anschwoll, sondern darüber hinaus auch zahlreiche Sendestationen in den besetzten Gebieten unter deutsche Kontrolle gerieten. Allerdings war eine unzensierte Berichterstattung oder gar antinazistische Propagandatätigkeit dieser Sender gegen das NS-Regime ausgeschlossen. Vielmehr wurden die Stationen im Sinne der Besatzer genutzt, weshalb auf ein Hörverbot verzichtet wurde. Das Propagandaministerium erstellte ab Sommer 1940 – zunächst vertraulich für die Staatsanwaltschaften – Listen von erlaubten Sendern, die auch Stationen des besetzten oder kontrollierten Auslands enthielten. Diese Auflistungen gingen an alle relevanten Staats-, Militär- und Parteistellen, die ihrerseits die ihnen unterstellten Dienststellen anwiesen.[13] Später wurden diese Listen auch für die Presse freigegeben und entsprechend dem Kriegsverlauf aktualisiert, womit sie bis ins Detail die jeweilige Ausdehnung der NS-Herrschaft in Europa widerspiegeln.[14] Die Listen wurden stets mit dem Zusatz

9 Siehe Goebbels' Ministerkonferenz vom 30.1.1940, BArch R 50.01/1b, Bl. 24.

10 Siehe Willi A Boelcke: Kriegspropaganda 1939-1941: Geheime Ministerkonferenzen im Reichspropagandaministerium, Stuttgart 1966, S. 397.

11 Siehe BArch R 50.01/630, Bl. 41.

12 Siehe RGBl. 1940 II, S.1255.

13 Siehe z.B. das Rundschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an alle Staatspolizei-Leitstellen vom 31.10.1941, Barch R 58/Filmnr. 6941.

14 So nannte eine Aufstellung aus dem Jahre 1941 als erlaubte Sender u.a. Luxemburg, Oslo, Paris, Bordeaux, Hilversum, Belgrad und Wilna, siehe Willi A. Boelcke: Die Macht des Radios. Weltpolitik und Auslandsrundfunk 1924-1976, Frankfurt a. M. - Berlin - Wien 1977, S.225f.

veröffentlicht: „Alle in der Zusammenstellung nicht enthaltenen Sender unterliegen wie bisher dem Abhörverbot."[15]
Trotz dieser flexiblen Handhabung des Abhörverbots, die sich jedoch in erster Linie an die deutschen „Volksgenossen" richtete, war eine einheitliche Regelung hinsichtlich aller ausländischen Arbeiter bislang unterblieben. In einem vertraulichen Schreiben des Propagandaministeriums vom 19. März 1942 hieß es dazu: „Um aber die Frage grundsätzlich zu regeln, erkläre ich mich damit einverstanden, daß alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter ihren Heimatrundfunk in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen, wenn dessen Einstellung uns gegenüber freundlich ist."[16]
Neben den durch Pressemeldungen bereits freigegebenen Sendern in den besetzten Gebieten wurden als Länder mit „freundlicher" politischer Haltung zusätzlich aufgeführt: Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Spanien. Die genannte Grundsatzregelung ging am 8. Mai 1942 als Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes den zuständigen Stellen zu.[17] Die Umsetzung und Kontrolle der Arbeiter, die in der Regel in Lagern untergebracht waren, oblag den jeweiligen Gestapo-Stellen. So ordnete beispielsweise die Staatspolizeistelle Köln an: „Für entsprechende Überwachung, daß keine anderen Sender abgehört werden, ist durch Aufstellung eines deutschen Verantwortlichen im Benehmen mit den Lagerleitern und dessen schriftliche Verpflichtung selbstverständlich zu sorgen."[18]

II. Zwangsarbeiter als „Rundfunkverbrecher"

Obgleich Goebbels' Rundfunkverordnung ursprünglich gedacht war, deutsche „Volksgenossen" unter Androhung abschreckender Strafen vom Hören ausländischer Sender abzuhalten, wuchs mit Verlauf des Krieges die Zahl der Strafverfahren gegen ausländische Zivil- und Zwangsarbeiter. Der Anteil ausländischer Beschuldigter an den Rundfunkverfahren war erstaunlich hoch: Bei den Beschuldigten des Berliner Sondergerichts betrug er rund 20 Prozent, beim Sondergericht Freiburg 25 Prozent und bezüglich der Angeklagten des Sondergerichts Hannover wurde sogar ein Ausländeranteil von 30 Prozent ermittelt.[19] Überhaupt ist die Zahl aller von der NS-Sonderjustiz Betroffenen mit ausländischer Herkunft beträchtlich. So waren 18 Prozent der zwischen 1941 und 1945 vor dem Sondergericht Kiel Angeklagten

15 Völkischer Beobachter (Berliner Ausgabe), 28.10.1941.
16 Schreiben des Staatssekretärs Gutterer im Propagandaministerium vom 19.3.1942, BArch NS 18/321, Bl. 89 (Unterstreichungen wie im Original).
17 Schreiben des Gestapa-Chefs Müller vom 8.5.1942, BArch R 58/268, Bl. 233/234, ebenso BArch R 58/Filmnr. 1694.
18 Schreiben vom 14.7.1942 an die Außendienststelle Köln und die Landräte des Bezirks, siehe Hauptstaatsarchiv Düsseldorf RW 18/5.
19 Für Berlin und Freiburg eigene Erhebungen anhand der Justizregister und Findmittel des Landesarchivs Berlin (LAB) bzw. des Staatsarchivs Freiburg (StAF); hinsichtlich Hannover siehe die Angaben in Wolf-Dieter Mechler: Kriegsalltag an der „Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher", „Schwarzschlachter", „Volksschädlinge" und andere „Straftäter" 1939 bis 1945, Hannover 1997, S.96, wonach von 144 Angeklagten 43 ausländischer Herkunft waren.

Ausländer,[20] für das Sondergericht Braunschweig wurde gar ein von 22 Prozent im Jahre 1940 auf 36 Prozent im Jahre 1944 steigender Anteil an „Fremdarbeitern“ berechnet.[21] Trotz dieser bemerkenswerten Zahlen ist der Beitrag der NS-Justiz an der Sanktionierung und Disziplinierung von Zwangsarbeitern weitgehend unerforscht. Mittlerweile gut erforscht ist dagegen der Sachverhalt der Zwangsarbeit als sogenannter „Reichseinsatz“ im nationalsozialistischen Deutschland.[22] Daher ist an dieser Stelle keine weitere Erörterung des Phänomens „Zwangsarbeit“ beabsichtigt, wenngleich sich angesichts einer „verwirrende(n) Vielzahl von Arbeitsverhältnissen“ für ausländische Arbeiter eine Definition von Zwangsarbeit als schwierig erweist.[23] Gleichwohl sei hier der Auffassung widersprochen, derzufolge der Begriff „Zwangsarbeit“ erst „in der Nachkriegszeit geprägt“ worden sei, und daher besser „der neutralere Begriff ‚Fremdarbeiter‘ für alle ausländischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen“ verwendet werden müsse.[24] Wenn also nachfolgend nicht nur von „Zwangsarbeitern“ sondern auch von „Zivilarbeitern“ und „Fremdarbeitern“ die Rede ist, sind diese Begriffe immer im Kontext von Zwangsarbeit zu verstehen.

Denunziantentum und Überwachung

Als ein Kennzeichen der Zwangsarbeit kann die Unterbringung der Arbeiter in Lagern, zumeist nach Nationalitäten getrennt, angesehen werden. Hier durften sie, wie bereits erwähnt, unter Aufsicht ihre Heimatsender hören, soweit diese deutschfreundlich waren oder von Deutschen kontrolliert wurden. Doch eigentlich waren die Arbeiter vor allem an Nachrichtensendungen interessiert, die keiner deutschen Zensur unterlagen, wie sie beispielsweise von der BBC (British Broadcasting Corporation) nicht nur in deutsch, sondern in etlichen Sprachen ausgestrahlt wurden. Allerdings verband sich mit dem Hören in Gemeinschaftsunterkünften ein großes Risiko, entdeckt zu werden, zumal wenn gemeinschaftlich abgehört wurde. Dies erklärt auch den hohen Anteil ausländischer Beschuldigter an den Rundfunkverfahren. Im Gegensatz zu deutschen „Feindhörern“, die meist allein oder im Familienkreis hörten, waren die entdeckten Zivil- und Zwangsarbeiter oft Teilnehmer an sogenannten Abhörgemeinschaften. Bezüglich dieser Abhörgemeinschaften schienen die Gemeinschaftsunterbringung sowie die gemeinsame nationale

20 Berechnung nach der Tabelle von Peter Meyer-Strüvy: Niederländer vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht, in: Informationen zur schleswig-holsteinischen Zeitgeschichte 37 (2000), S. 27-41, hier S. 29.

21 Siehe Hans-Ulrich Ludewig/Dietrich Kuessner: „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, Braunschweig 2000, S. 172.

22 Nach der wegbereitenden Studie von Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin - Bonn 1985 kann inzwischen die Arbeit von Mark Spoerer: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945, Stuttgart - München 2001 als Standardwerk gelten. Speziell zur Region Berlin sei der vom Arbeitskreis Berliner Regionalmuseen herausgegebene Sammelband Zwangsarbeit in Berlin 1938-1945, Berlin 2003 genannt.

23 Siehe hierzu Spoerer, Zwangsarbeit, S. 11f.

24 Volker Laube: Fremdarbeiter in kirchlichen Einrichtungen der Erzdiözese München und Freising, in: Peter Pfister (Hrsg.): Katholische Kirche und Zwangsarbeit: Stand und Perspektiven der Forschung, Regensburg 2001, S. 40-46, hier zitiert S. 40f.

Herkunft und Situation eine vermeintliche Sicherheit und Lagersolidarität suggeriert zu haben. Doch wie die untersuchten Rundfunkverfahren belegen, war es Werkschutz, Abwehrbeauftragten und der Gestapo insgesamt gelungen, zumindest in etlichen größeren Betrieben auf Spitzel zurückgreifen zu können. Solche Denunzianten gab es nicht nur unter deutschen Beschäftigten, sondern sie traten sowohl unter den vergleichsweise privilegierten „Westarbeitern" als auch unter den „Ostarbeitern" auf und betrafen beiderlei Geschlecht. So heißt es in einem Gestapo-Vermerk vom September 1944, der auf die Denunziation einer französischen Informantin zurückgeht, unter dem Betreff „Abhören und Verbreiten von Feindnachrichten": „Eine I-Person teilt mit, daß eine Werksangehörige bei Osram, die Französin Andrée B., regelmäßig Feindsender abhört und die Nachrichten unter ihren Arbeitskameraden verbreitet. Die B. ist bei Osram, Werk D, Warschauer Str., beschäftigt. Die B. hat sich auch in Gegenwart der I-Person damit gebrüstet, ausländische Sender abgehört zu haben."[25]

Die Denunziationen richteten sich keineswegs nur gegen Landsleute. Auch Deutsche, die den Kontakt zu ausländischen Arbeitern suchten, machten sich verdächtig. So resultierte ein Verfahren wegen „Rundfunkverbrechens" und „Vorbereitung zum Hochverrat" gegen einen französischen und einen deutschen Arbeiter bei den Borsigwerken[26] in Berlin-Tegel ebenfalls aus der Anzeige eines französischen V-Mannes, wie dem Bericht des Abwehrbeauftragten von Borsig zu entnehmen ist: „Wie unser V-Mann mitteilt, hat P. verschiedentlich versucht, mit Franzosen, die seiner Ansicht nach kommunistisch eingestellt sind, Fühlung aufzunehmen. So hat er die Franzosen André C. ... und Jean R. ... Mitte vergangenen Jahres in seine Wohnung eingeladen und ihnen erklärt, daß der Sieg der Bolschewisten in nächster Zeit zu erwarten sei. Beide Franzosen haben bei P. den englischen Sender gehört. C. hat die englischen Meldungen an andere französische Arbeitskameraden weiter verbreitet."[27]

Ebenfalls aufgrund eines Spitzelberichts wurde wiederum gegen zwei Franzosen und einen Deutschen ein Verfahren wegen der Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung eingeleitet. Im Dezember 1943 hatte die Gestapo-Außendienststelle Eberswalde entsprechende Vorkommnisse von den dortigen Ardelt-Werken gemeldet.[28] Ein Spitzel schilderte seine Beobachtungen wie folgt: „Seit ca. 4 Wochen

25 Vermerk vom 21.9.1944, LAB, Rep. 58 (heute A Rep. 358-02, im folgenden A Rep. 358-02 – die Red.), Nr. 16215.

26 Bei dem Rüstungsbetrieb Borsig, der zu Kriegsbeginn etwa 18000 Beschäftigte zählte, existierte 1942/43 die Widerstandsgruppe „Mannhart", die mutmaßlich auch durch einen Spitzel aufflog. Im Gefolge kam es vor dem Volksgerichtshof zu Prozessen gegen mindestens 18 Beteiligte mit mehreren Todesurteilen, siehe Hans-Rainer Sandvoß: Widerstand in Pankow und Reinickendorf, Berlin 1992, S.224f.

27 Bericht des Abwehrbeauftragten, Rheinmetall-Borsig in Berlin-Tegel, an die Stapo-Leitstelle Berlin, Referat Industriesicherung, z. Hd. KK. Rethfeldt, vom 28.2.1944, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16951.

28 Bereits in einem Bericht der Gestapo-Außendienststelle Eberswalde vom 10.3.1943 wurde von früheren „umfangreichen Festnahmen der KPD.-Organisation bei den Ardelt-Werken (Ammon u.a.)" berichtet. Auch konnten aufgrund einer Denunziation mit nachfolgender Überwachung fünf Arbeiter einer Abhörgemeinschaft aus dem sozialdemokratischen Umfeld festgenommen werden, von denen drei am 4.5.1943 gerichtlich abgeurteilt wurden, siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16885.

habe ich die Feststellung gemacht, daß in den Morgenstunden auf den Toiletten politische Diskussionen zwischen Franzosen, Polen und Russen stattfinden. Hierdurch besonders interessiert habe ich festgestellt, daß das Nachrichtenmaterial von 2 französischen Zivilarbeitern in das Ausländerlager gebracht wird. ... Die Radiosendungen werden von dem Franzosen O. auf ein Stück Papier schriftlich niedergelegt, das er dann mit in das Ausländerlager bringt.“[29]

Es könnten noch mehr Verfahren genannt werden, die aufgrund von Denunziationen zustande kamen. Allerdings soll an dieser Stelle nicht der Eindruck erweckt werden, als wären gerade Denunziationen ausschlaggebend bei der Verfolgung von „Rundfunkverbrechen“ von Zivil- und Zwangsarbeitern gewesen.[30] Vielmehr sollte lediglich ein Schlaglicht auf die keineswegs widerspruchsfreie und solidarische Lagergemeinschaft der Zwangsarbeiter geworfen und gezeigt werden, daß die Nationalsozialisten mit ihren Spaltungs- und Pressionsversuchen durchaus nicht erfolglos waren. Um das gewünschte Klima der Angst und Einschüchterung aufrecht zu erhalten, bedurfte es keiner großen Zahl von Denunzianten, einige wenige genügten. Hinzu kam die allgegenwärtige Überwachung und Kontrolle. So berichtete der Abwehrbeauftragte der Siemensfirmen im November 1944 der Geheimen Staatspolizei über zwei „verdächtige“ französische Zivilarbeiter: „Bei einer Kontrolle durch den Lagerführer Herrn B., die am 26.10. überraschend durchgeführt wurde, wurde ein wertvoller Radioapparat versteckt aufgefunden. Als Besitzer des Apparates wurde ein Franzose Piere P. festgestellt. Zweifellos ist T. derjenige, der den Apparat ständig benutzt und die Meldungen der Feindsender den übrigen Franzosen mit geteilt hat.“[31]

Auch eine andere Form der Überwachung, die Postkontrolle, erwies sich hinsichtlich der Entdeckung von „Feindsender“ hörenden Zwangsarbeitern als erstaunlich ergiebig: Fast ein Drittel der Berliner Rundfunkverfahren gegen ausländische Arbeiter sind auf die Kontrolle durch die Auslandsbriefprüfstellen zurückzuführen. Die Arbeit dieser Prüfstellen war aufwendig, aber effizient: Unter Aufsicht eines Wehrmachtoffiziers sichteten geschultes Fremdsprachenpersonal oder qualifizierte Sprachstudentinnen die Korrespondenz auf verdächtige Passagen. In standardisierten Formularen wurde das Auswertungsergebnis festgehalten, z. B.: „Absender hört feindlichen Sender ab“. Die Auswertungsprotokolle gingen dann entweder an die Berliner Zentralstelle für die Auslandsbriefprüfstellen oder direkt an die jeweils zuständigen Stapo-Stellen. Offenbar rechneten viele Briefschreiber nicht mit einer derart akribischen und flächendeckenden Überwachungstätigkeit. Ein holländischer Arbeiter äußerte sich sogar unvorsichtigerweise auf einer Postkarte. Die Teilübersetzung mit eingefügten Erklärungen lautete wie folgt:

„Am kommenden 12. bin ich 1 Jahr in diesem ’Krebsland‘.

---

29 Abschrift vom 22.10.1943, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17417.

30 Zum Thema Denunziation bei „Rundfunkverbrechen“ insgesamt siehe Michael P. Hensle: Denunziantentum und Diktatur: Die Denunziation als Mittel der Machtausübung und Konfliktaustragung im nationalsozialistischen Deutschland, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 2 (2003), S. 144-161.

31 Bericht vom 30.11.1944, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 148968.

Überall kriegen sie flink einen auf den Deckel, soviel sie haben wollen. 6 Generale sind schon im Arsch.
Wir haben eine prima Antenne gemacht und können nachts um 2,30 Uhr 'Purmarent' hören. Anscheinend Bezeichnung für Feindsender
Sie können bald einpacken. Sie kommen vor das Beil.
Ozo. Dieses Wort bedeutet – Oranje zal overwinne. Übersetzt. Oranje wird siegen.
Es wird Zeit, daß wir alle aus dem schmutzigen, verrotteten Land kommen."[32]

Neben der Wut des Schreibers, wie sie auf der Postkarte zum Ausdruck kommt, ist den Ausführungen außerdem zu entnehmen, daß es den holländischen Arbeitern gelungen war, ein ausreichend gutes Empfangsgerät zu basteln. Auch den oben genannten, versteckt aufgefundenen Radioapparat des Franzosen Piere P., hatte dieser aus Teilen zusammengebastelt, die er von seinem Heimaturlaub aus Frankreich mitgebracht hatte.

Eines der größten Probleme für die Zwangsarbeiter, ausländische Nachrichtensendungen abhören zu können, schien die Beschaffung eines geeigneten Radiogerätes oder zumindest der unkontrollierte Zugang zu einem solchen zu sein. Den untersuchten Verfahrensakten zufolge erwiesen sich viele Zwangsarbeiter hierbei als überaus findig. Nicht nur gelang es ihnen vielfach, ein entsprechendes Gerät zu organisieren oder selbst zu basteln, sondern in etlichen Fällen wurde heimlich der Radioapparat des Lager- oder Betriebsführers zu Abhören genutzt. So pflegten zwei französische Arbeiter, die in einer Gärtnerei dienstverpflichtet worden waren, morgens, wenn der Inhaber noch schlief, mit dessen Gerät den Nachrichtendienst der BBC abzuhören.[33] Einer anderen aus Franzosen bestehenden Abhörgemeinschaft war es auf ungewöhnliche Weise gelungen, sich Zugang zu den Nachrichten des britischen Senders zu verschaffen: Die bei der Adam Opel AG in Tempelhof eingesetzten Arbeiter hatten zusätzlich nachts in der Firmenniederlassung am Kurfürstendamm 207/208 Luftschutzdienst zu verrichten. In einem dort abgestellten Kraftfahrzeug war auch ein Radioapparat eingebaut, mit dem sich offenbar problemlos der Sender BBC abhören ließ.[34]

Eine ebenfalls ungewöhnliche Gelegenheit schilderte ein belgischer Zivilarbeiter seinen Eltern. In dem von der Auslandsbriefprüfstelle Köln beschlagnahmten Schreiben heißt es: „Wir gingen ein Glas Bier trinken in ein kleines Gasthaus in Marzahn. Es waren dort einige Franzosen, die auch gerade ein Glas tranken. Der Inhaber des Gasthauses ist ein komischer Kerl. Als er an seinem Rundfunkapparat herumdrehte, haben wir ihm zugesetzt, er solle London einstellen, und tatsächlich stellte er seinen Apparat um 7 Uhr auf die deutschen Nachrichten aus London ein. Da ich etwas deutsch verstehe, habe ich erfahren, daß die Engländer 15 km vor Tunis und einige 12 km vor Biserta stehen. Es geht also alles gut. Ihr könnt mir glauben, die Augen des Wirtes wichen nicht vom Fenster, er wollte vor

32 Gestapo, AD Bottrop, über Stapo-Leitstelle Münster an Stapo-Leitstelle Berlin, Schreiben vom 9.7.1944, (Überprüfung des innerdeutschen Postverkehrs der ausländischen Arbeiter untereinander); LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16170.
33 Siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16092.
34 Siehe die Verfahren in LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17530 und Nr. 148915.

Überraschungen geschützt sein, und als seine Frau hereinkam, sprang er sofort zum Rundfunkschalter und stellte einen anderen Sender ein.“[35] Besagter Gastwirt aus Marzahn war nicht nur, wie der Belgier meinte, „ein komischer Kerl“, sondern darüber hinaus Mitglied der NSDAP, in die er im Juni 1939 eingetreten war. Bei der Gestapo-Vernehmung mußte er einräumen, daß es „besonders verwerflich“ sei, „wenn ein Parteigenosse sich dazu hingibt, unseren Feinden die Nachrichten ihrer Bundesgenossen zu vermitteln“.

Informationszensur und „Nachrichtenhunger“

Ähnlich wie bei den deutschen „Feindhörern“ verbarg sich auch bei den „Fremdarbeitern“ hinter dem Abhören ausländischer Sender ein weitverbreiteter „Nachrichtenhunger“[36], den das Regime mit seinen gleichgeschalteten und zensierten Medien nicht zu befriedigen vermochte. Ein deutscher Fabrikarbeiter etwa meinte gegenüber einem Kollegen, wer mehr wissen wolle, müsse „London“ hören. Ein kaufmännischer Angestellter aus dem Wedding erwiderte auf die Frage des Vernehmenden, ob er „den Nachrichten der deutschen Presse und des deutschen Rundfunks wohl nicht Glauben schenke“, er glaube den Nachrichten, aber es sei „doch besser, wenn man sich selbst nach Anhörung anderer Sender ein eigenes Urteil bilden kann“, und gab an, er habe „die ausländischen Sender nur deshalb gehört, um einen Vergleich zwischen den deutschen Nachrichten und den ausländischen zu haben“.[37] Der Vergleich ist ein häufig genanntes Motiv für das Abhören ausländischer Sender,[38] wobei Hörer auch mit einer Landkarte vor dem Radioapparat saßen, um sich anhand der deutschen und der alliierten Heeresberichte, wie sie beispielsweise von Schweizer Sendern verbreitet wurden, ein Bild vom tatsächlichen Frontverlauf zu machen. So heißt es auch in einem abgefangenen Brief eines französischen Zwangsarbeiters: „Wir werden täglich auf dem laufenden gehalten über die Lage, denn mehrere unter uns hören Rundfunk, und mein Kamerad aus Neu-Kaledonien hört jeden Abend Genf. Wir haben Karten, welche regelmäßig den Tagesereignissen angepasst werden und die Vorhersagen und Kommentare sind lebhaft; die Strategie im Zimmer, nicht wahr!“[39]

Was für den „Nachrichtenhunger“ bei deutschen Hörern galt, war für die „Fremdarbeiter“ von noch größerer Bedeutung. Das Abgeschnittensein von der Heimat, der fehlende Informationszugang und die Bedingungen des Zwangsaufenthaltes, nach denen selbst „privilegierten“ westlichen Zivilarbeitern mit dem Fortschreiten des Krieges kein Heimaturlaub mehr gewährt wurde, verstärkten das Bedürfnis, sich entsprechende Informationen von den Auslandssendern zu besorgen. Auf Verständnis durften die entdeckten „Feindhörer“ jedoch nicht rechnen. So warf

35 Übersetzung Auslandsbrief-Prüfstelle Köln, 14.5.1943, Verfahren im LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16222.
36 Eine Bezeichnung, die der SD in seinen „Meldungen aus dem Reich“ mehrfach verwandte, siehe Heinz Boberach (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1933-1945, Neuwied - Berlin 1965, S.60 (15.4.1940) und S.372 (März 1943).
37 Verhandlungsprotokoll Gestapo Berlin vom 24.4.1940, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16917.
38 Siehe beispielsweise die Verfahren in LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16069, 16203 und 16878 sowie StAF A47/1-1468-1470 und StAF A30/1-3/18.
39 Abgefangener Brief, zitiert nach Mechler, Kriegsalltag, S.103.

beispielsweise das Sondergericht Berlin einem angeklagten französischen Zwangsarbeiter vor, deshalb abzuhören, „um zu wissen, was nach der Invasion in seiner Heimat vorging". „Die deutschen Nachrichten hielt er", so der weitere Vorwurf, „in völlig verfehlter Auffassung, nicht für ausreichend."[40]
Je eindeutiger sich die deutsche Kriegsniederlage abzeichnete und je klarer dies in den alliierten Nachrichtensendungen zum Ausdruck kam, desto mehr häuften sich die Versuche von Zwangsarbeitern, sich dem erzwungenen Aufenthalt zu entziehen. Dies traf vor allem auf ausländische Arbeiter zu, die in grenznahen Gebieten im Einsatz waren. Einen dieser Fluchtversuche unternahm eine Gruppe von belgischen Zwangsarbeitern unter Führung von Josef van A. aus Antwerpen, dessen Scheitern ihn vor das Sondergericht Freiburg brachte. Das Gericht charakterisierte in seiner Sitzung im Frühjahr 1945 die Motive des Belgiers durchaus treffend: „Wegen der zugespitzten militärischen Lage und angeregt durch die von ausländischen Sendern verbreiteten und unter den ausländischen Arbeitern herumgetragenen Nachrichten und Aufforderungen beschloss auch der Angeklagte van A., über die Schweiz in seine Heimat zurückzukehren."[41]
Ebenfalls um einen belgischen Zivilarbeiter ging es wiederum in einer Verhandlung des Sondergerichts Freiburg im November 1944. Dem Arbeiter Roger P. wurde nicht nur das Verbreiten von „Feindnachrichten" vorgeworfen, sondern das Gericht bezichtigte ihn auch der Anstachelung zur Meuterei: „Auf Wunsch französischer Kriegsgefangener schrieb er die abgehörten Feindnachrichten, insbesondere englische, französische und russische über die militärische Lage, auf einen Zettel und übergab diesen den Gefangenen. ... Diese wurden dadurch derart beeinflußt, daß sie meutern und teilweise die Arbeit niederlegen wollten. Auch hat er einen anderen Ausländer, den Holländer Z., zum gleichen Abhören veranlaßt." [42] Der Freiburger Oberstaatsanwalt Weiß hatte die Akten zunächst dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin vorgelegt „mit der Bitte um Prüfung, ob der Tatbestand eines der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unterliegenden Verbrechens bejaht werden kann".[43] Das Verfahren wurde jedoch an das Sondergericht Freiburg zurückverwiesen.

III. Die Ahndung von „Rundfunkverbrechen"

Justizstrafen für „Westarbeiter"

Nach Paragraph 5 der Rundfunkverordnung hatte die Gestapo das alleinige Recht, einen Strafantrag zu stellen und somit ein Strafverfahren überhaupt erst zu ermöglichen. Dies war selbst im NS-Strafrecht einzigartig und belegt den politischen Opportunitätscharakter der Rundfunkverordnung: Eine Strafverfolgung durch die Justiz sollte nur eintreten, wenn es im Interesse der Gestapo lag. Reichsinnenminister Wilhelm Frick hatte diese Einschränkung erwirkt, um auszuschließen, „daß die

40 Urteil vom 1.12.1944, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16878.
41 Urteil vom 23.3.1945, StAF A30/1-7/24.
42 Urteil vom 14.11.1944, StAF A30/1-6/113.
43 StAF A47/1-2159.

Staatsanwaltschaft jeder Denunziation nachgehen muß“.[44] Die Regelung zielte ursprünglich darauf, die Staatsanwaltschaften von einer erwarteten Flut von Denunziationen abzuschirmen und den Sondergerichten nur „schwere“ Fälle zuzuführen.

In der Praxis entwickelte sich das Antragsrecht der Gestapo als eine Art von Filter, aufgrund dessen sie Verfahren nach politischen, sozialen und völkisch-rassistischen Kriterien auszusortieren pflegte. Dies erklärt, warum es sich bei den untersuchten Rundfunkverfahren gegen Ausländer überwiegend um solche gegen Zivil- und Zwangsarbeiter aus dem Westen handelt. In einem Rundfunkverfahren gegen einen französischen Zivilarbeiter heißt es explizit, er sei „als Westarbeiter rechtlich und strafrechtlich einem Deutschen gleichgestellt“.[45]

Bevor auf dieses zweifelhafte Privileg nachfolgend eingegangen wird, soll zunächst die juristische Ahndung von „Rundfunkverbrechen“ insgesamt betrachtet werden. Die hier dargelegten Ausführungen beruhen auf einer vergleichenden Untersuchung der Urteilspraxis des im deutschen Südwesten judizierenden Sondergerichts Freiburg mit der des Sondergerichts Berlin, das neben dem Berliner Raum für große Teile der Mark Brandenburg zuständig war. Bei der Betrachtung der Strafmaße ist zu beachten, daß sowohl Gefängnis- als auch Zuchthausstrafen verhängt werden konnten. Zu Gefängnis wurde am ehesten verurteilt, wenn es sich um bloßes Abhören nach Paragraph 1 handelte, obgleich auch in solchen Fällen Zuchthausstrafen verhängt wurden. Obligatorisch war nach Paragraph 2 die Verhängung der Zuchthausstrafe bei Weiterverbreitung abgehörter Nachrichten, die geeignet seien, „die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“. In der Reichshauptstadt wurde dabei härter geurteilt als in der südwestdeutschen Provinz: Während beim südbadischen Sondergericht sich Gefängnis- und Zuchthausstrafen ziemlich genau die Waage hielten, wurden dagegen beim Sondergericht Berlin in zwei Drittel aller ergangenen Rundfunk-Urteile Zuchthausstrafen ausgesprochen. Daß für „Rundfunkverbrechen“ mehrheitlich Zuchthausstrafen verhängt wurden, wird auch in anderen Untersuchungen bestätigt, so etwa bei den Sondergerichten Hannover[46] und Bremen[47]. Sieht man sich die wegen „Rundfunkverbrechen“ ergangenen Urteile im einzelnen an, so lagen die verhängten Gefängnisstrafen im Schnitt unter einem Jahr. Höhere Gefängnisstrafen wurden in der Regel nicht verhängt, es ergingen stattdessen Zuchthausstrafen. Diese betrugen durchschnittlich an die zwei Jahre.

Der Paragraph 2 der Rundfunkverordnung sah auch die Verhängung von Todesstrafen in „schweren Fällen“ vor. Tatsächlich nahm seit der zweiten Kriegshälfte die Zahl der wegen „Rundfunkverbrechen“ verhängten Todesurteile zu. Dennoch „muß die noch heute weit verbreitete Meinung korrigiert werden, daß damals schon allein

44 Siehe BArch R 43 II/639, Bl. 120/121.

45 Schlußbericht Staatspolizeistelle Potsdam vom 16.2.1945, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 148939.

46 99 Zuchthaus- und 30 Gefängnisstrafen bei neun Freisprüchen, siehe Mechler, Kriegsalltag, S.96.

47 14 Zuchthaus- und sechs Gefängnisstrafen bei vier Freisprüchen. Eine Zuchthausstrafe wurde nicht mit einbezogen, da in die Gesamtstrafe eine Verurteilung wegen „Wehrkraftzersetzung“ einfloß, siehe Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.): Strafjustiz im totalen Krieg: aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, bearbeitet von Hans Wrobel, 3 Bde., Bremen 1991-1994, hier Bd.1, S.57f.

das Abhören eines Feindsenders automatisch 'Rübe runter' bedeutete", wie der Rechtshistoriker Lothar Gruchmann etwas salopp formulierte.[48] Der geheime „Informationsdienst des Reichsministers der Justiz" nennt in einer Aufstellung der im Jahre 1943 insgesamt verhängten 5.336 Todesurteile u.a. auch elf Todesstrafen wegen „Rundfunkverbrechen".[49] In den untersuchten Urteilen der Sondergerichte Berlin und Freiburg finden sich keine wegen „Rundfunkverbrechen" verhängten Todesurteile. Während bei kriminellen Straftaten reihenweise Todesurteile beispielsweise nach der „Volksschädlingsverordnung" ausgesprochen wurden, zögerten die Richter der Sondergerichte mit der Verhängung des Höchstmaßes bei politischen Delikten wie „Rundfunkverbrechen".[50] Hierbei muß allerdings einschränkend bemerkt werden, daß viele Fälle zusammen mit schwereren und damit juristisch vorrangigen Delikten wie „Vorbereitung zum Hochverrat" bzw. „Hochverrat", „Feindbegünstigung" und „Wehrkraftzersetzung" an den Volksgerichtshof abgegeben und dort abgeurteilt wurden. Damit fanden sie subsumiert unter diesen Tatbeständen Eingang in die Statistiken.

Daß das „Feindsenderhören" den Kopf kostete, darf also als Legendenbildung bezeichnet werden – zumindest für die Sondergerichte. Im öffentlichen Bewußtsein hat sich, entgegen dem tatsächlichen Sachverhalt, ein anderes Bild festgesetzt, das bis in die jüngsten wissenschaftlichen Publikationen reicht, wenn etwa pauschal behauptet wird: „Auch das Abhören feindlicher Rundfunksender wurde im Krieg mit dem Tode bestraft."[51] Wie jeder Legende liegt ebenso dieser ein realer Kern zugrunde: Tatsächlich wurden aufgrund des Abhörverbots Todesstrafen verhängt. Zumeist standen die im Zusammenhang mit dem Abhören von „Feindsendern" ergangenen Urteile jedoch in Tateinheit mit anderen Delikten, und die Todesurteile wurden vorrangig wegen dieser Straftaten verhängt. Daß die Legende auf fruchtbaren Boden fiel und bis heute Bestand hat, erklärt sich weniger aus dem faktischen Sachverhalt. Es scheint vielmehr, als käme sie einem exkulpatorischen Bedürfnis entgegen: In einem schuldhaft verstrickten Volk konnte, nachdem das nationalsozialistische Regime allein durch die militärische Gewalt der Alliierten beseitigt worden war, darauf verwiesen werden, wie gefährlich bereits das Abhören ausländischer Sender gewesen sei.

---

48 Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S.905.

49 Die Liste der 5336 Todesurteile wird angeführt von 1745 Urteilen wegen „Hoch- und Landesverrat", als weitere politische Delikte werden neben 250 Urteilen wegen „Verbrechen gegen die Besatzungsmacht" 138 Urteile wegen „Sabotage und Aufsässigkeit ausländischer Arbeiter" genannt, gefolgt von 108 Urteilen wegen „Wehrkraftzersetzung". Den Hauptanteil aller Todesurteile machen 938 Urteile gegen „Gefährliche Gewohnheitsverbrecher (Diebe, Betrüger, Ausnutzung der Verdunklung und der Kriegsverhältnisse)" sowie pauschal 894 „Todesurteile aus den eingegliederten Ostgebieten" aus, siehe BArch R 22/4003, Bl. 74.

50 So führt beispielsweise Herbert Schmidt: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen." Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, Essen 1998, S.93 aus, daß „nicht in einem einzigen Fall wegen einer politischen Tat oder einer Tat mit politischem Hintergrund eine Todesstrafe vom Sondergericht Düsseldorf ausgesprochen worden (ist)".

51 So Ernst Ritter in dem Überblicksartikel „Justiz und innere Verwaltung" in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, S. 96.

Im allgemeinen weisen die vom Sondergericht Berlin wie auch vom Sondergericht Freiburg verhängten Strafmaße keinen wesentlichen Unterschied zwischen reichsdeutschen und ausländischen Verurteilten aus. Dies gilt auch hinsichtlich der Zivil- und Zwangsarbeiter. Beim Sondergericht Berlin wurden gemeinhin die französischen Beschuldigten am mildesten beurteilt, wie ein Vergleich mit den niederländischen bzw. belgischen Angeklagten zeigt: Während gegen elf niederländische und zwei belgische Verurteilte nur Zuchthausstrafen verhängt wurden, ergingen gegen neunzehn verurteilten Franzosen neben neun Zuchthaus- auch zehn Gefängnisstrafen. Darüber hinaus lag die durchschnittlich verhängte Zuchthausstrafe der Niederländer um vier Monate höher. Dabei unterschieden sich die Verurteiltengruppen in den ihnen zur Last gelegten Abhördelikten im Grunde nicht. Obwohl die Franzosen nach nationalsozialistischer Lesart nicht zu den „germanischen“ Völkern gerechnet wurden, kam den Beschuldigten als Angehörigen der „Grande Nation“ in den Augen der Richter vielleicht ihr höherer Status zugute. Dieses Ansehen schlug sich in einem Fall auch konkret in der verwandten Benennung nieder: So wurden zwei in einer Gärtnerei eingesetzte Franzosen von dem Gärtnereibesitzer als „Gastarbeiter“ bezeichnet, nebenbei bemerkt das einzige Mal, daß sich dieser Begriff in einer der zeitgenössischen Akten findet.[52]
Auch wenn der Vergleich der Berliner Strafmaße mit denen des Sondergerichts Freiburg keine wesentlichen Unterschiede ergibt, so fielen die vom Freiburger Sondergericht gegen ausländische Angeklagte verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen im Schnitt etwas niedriger aus. Das allgemeine Bild differiert jedoch bei näherer Betrachtung erheblich. So wurden beispielsweise die elsässischen Angeklagten eher nach reichsdeutschen Maßstäben gemessen oder gar härter bestraft: Das durchschnittliche Strafmaß bei Weiterverbreitungsdelikten von Nachrichten nach Paragraph 2 lag bei Elsässern bei 24 Monaten Zuchthaus, bei den übrigen Franzosen mit annähernd 17 Monaten um über ein halbes Jahr niedriger. In einem Urteil wird das Strafmaß auch mit dem „Zweck der Abschreckung besonders bei in Innerdeutschland arbeitenden Elsässern“[53] begründet. Ihnen wurde in der Regel nicht zugute gehalten, daß sie „als Ausländer nicht die innere Treuebindung zum Reich“[54] besitzen oder „zum Reich nicht in einem Treueverhältnis stehen wie ein Deutscher“[55]. De jure wurde Elsaß-Lothringen zwar nie annektiert, de facto handelte es sich jedoch um eine Art Annektion, wie der Aufbau einer deutschen Verwaltung und die Einziehung elsässischer Männer zur Wehrmacht zeigen. Dies mag der Hintergrund sein, vor dem die rechtsrheinischen badischen Richter die Widersetzlichkeiten der vermeintlichen linksrheinischen Stammes- und Volksgenossen härter sanktionierten als die der übrigen Franzosen, man verzieh ihnen ihr „undeutsches“ Verhalten nicht. Vielleicht spielte diese Denkart des „gesunden Volksempfinden“ auch eine Rolle bei den Berliner Sonderrichtern, die „Rundfunkverbrechen“ von Holländern als Angehörigen eines „germanisches Brudervolkes“

52 Siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16092.
53 StAF A30/1-2/131.
54 StAF A30/1-5/47.
55 StAF A30/1-7/25.

gemeinhin strenger ahndeten als jene von anderen „Westarbeitern", obgleich es auch Urteile wie dieses gab, bei dem einem niederländischen Abhörer zugute gehalten wurde, „daß er als Holländer wohl nicht das notwendige Verständnis für die deutschen Gesetze aufgebracht hat und sich der Schwere seines Verbrechens nicht voll bewußt gewesen ist".[56]

Ansonsten gleichen sich die Stereotypen in den Urteilsbegründungen beider Sondergerichte je nach Intention und Situation. Im Vordergrund stand generell der Abschreckungsgedanke. So wurde ein französischer Beschuldigter, der in den kriegswichtigen Ardelt-Werken in Eberswalde eingesetzt war, wegen Abhörens zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Zwar sei der Angeklagte vom Vorwurf des Verbreitens gemäß Paragraph 2 freizusprechen gewesen, doch habe bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen, so die Begründung, „daß das Abhören eines feindlichen Nachrichtendienstes durch Ausländer, die an wichtiger Stelle der deutschen Rüstungsindustrie eingesetzt sind, eine besondere Gefahr darstellt".[57] Auch gegen eine Abhörgemeinschaft von Niederländern, die in einem Lager der Opel-Werke in Brandenburg/Havel mit rund 1.800 Arbeitern, darunter weiteren 200 Holländern, untergebracht worden waren, wurden der Abschreckung dienende Strafen verhängt. Gegen alle sieben Beteiligten, die (zum Zeitpunkt der sich abzeichnenden Niederlage in Stalingrad) beschuldigt worden waren, den Londoner Sender abgehört und teilweise entsprechende Nachrichten verbreitet zu haben, wurden vom Sondergericht Berlin ausnahmslos Zuchthausstrafen zwischen zwei und vier Jahren ausgesprochen.[58] Die vierjährige Zuchthausstrafe war die höchste gegen Zivil- und Zwangsarbeiter wegen „Rundfunkverbrechen" verhängte Strafe des Sondergerichts Berlin. Beim Sondergericht Freiburg betrug die analoge Höchststrafe drei Jahre Zuchthaus.

Die Urteilsbegründungen gegen die Zwangsarbeiter entbehrten nicht eines gewissen Zynismus. So wurde einem zur Zwangsarbeit als Dreher „dienstverpflichteten" französischen Delinquenten straferschwerend vorgehalten: „als Ausländer, der hier im Reich Arbeit und damit sein Auskommen gefunden hatte, war er in erster Linie zur Achtung der erlassenen Kriegsgesetze verpflichtet".[59] Aber auch utilitaristische Motive kamen insbesondere gegen Kriegsende zum Tragen, wenn es darum ging, verurteilte Zivilarbeiter „so bald als möglich wieder in den Arbeitsprozess (einzugliedern)", wie es in der Strafzumessungsbegründung gegen einen jungen Niederländer heißt, der im Juni 1944 wegen Abhörens lediglich zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe unter Anrechnung der dreimonatigen Untersuchungshaft verurteilt worden war.[60]

56 Urteil des SG Berlin vom 5.1.1943, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17495.
57 Urteil des SG Berlin vom 2.5.1944, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17417.
58 Siehe Urteil des SG Berlin vom 28.5.1943, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 17423.
59 Urteil des SG Berlin vom 5.1.1945, LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16919.
60 StAF A30/1-5/47.

Lager- und Polizeistrafen für „Ostarbeiter“

Die Ahndung der „Rundfunkverbrechen“ von Zivil- und Zwangsarbeitern aus Mittel- und Osteuropa erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien. Bei tschechischen Beschuldigten, den sogenannten „Protektoratsangehörigen“, ergingen Strafanträge durch die Gestapo bis Kriegsende. Das zuletzt dokumentierte Urteil des Berliner Sondergerichts gegen einen Tschechen wegen Abhörens wurde noch am 18. April 1945 gefällt.[61] Dieser Sachverhalt dürfte sich vor allem daraus erklären, daß die Rundfunkverordnung schon bei ihrer Verabschiedung im September 1939 auch auf dem Gebiet des „Reichsprotektorat(s) Böhmen und Mähren“ Anwendung finden und somit auch für Tschechen gelten sollte.[62] Eine Besonderheit sei noch erwähnt: Da Tschechen schon vor dem Krieg im „Arbeitseinsatz“ in Deutschland standen und, im Gegensatz zu sonstigen „Fremdarbeitern“, häufig bei deutschen Vermietern zur Untermiete wohnten, kam es in einigen Fällen auch zu Verfahren gegen diese wegen gemeinsamen Abhörens. Ansonsten unterschieden sich die Verfahren kaum von denen gegen reichsdeutsche Angeklagte. Das höchste nach der Rundfunkverordnung gegen einen Tschechen vom Sondergericht Berlin verhängte Urteil betrug dreieinhalb Jahre Zuchthaus und erfolgte wegen Abhörens und Verbreitens von Nachrichten. Die auch während des Krieges geübte staatspolizeiliche Praxis, tschechische Abhörer der Justiz zu überstellen, schloß jedoch keineswegs eine Verbringung in ein Konzentrationslager aus. Das galt ebenso für die Zeit nach der Strafverbüßung. Daß „Protektoratsangehörige“ häufiger von der Verschleppung in ein Konzentrationslager betroffen waren, darauf läßt eine Anfrage der Berliner Staatsanwaltschaft mittels Formblatt an die Gestapo schließen, ob nach Strafentlassung die Verhängung von „Schutzhaft“ beabsichtigt sei.[63]

Hinsichtlich der Ahndung von „Rundfunkverbrechen“ polnischer Zivil- und Zwangsarbeiter zeichnet sich ein Bild der Inkontinuität ab. Zunächst fällt jedoch auf, daß angesichts der Vielzahl der in Industrie und Landwirtschaft eingesetzten Polen die Anzahl polnischer Angeklagter in Rundfunkverfahren gering ist. Ein Grund für diese Unterrepräsentanz dürfte zum einen in den unzureichenden, nicht gerichtsverwertbaren Ermittlungen der Gendarmerie zu sehen sein, wie der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin in seinem Lagebericht vom Mai 1940 monierte: „Bemerkenswert ist, daß in mehreren Rundfunksachen freisprechende Urteile ergehen mußten, weil die Hauptverhandlung ein wesentlich anderes Bild ergab als die polizeilichen Ermittlungen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Strafsachen gegen polnische und tschechische Arbeiter, denen zur Last gelegt war, mit den ihnen von ihren Arbeitgebern für ihren Gemeinschaftsraum zur Verfügung gestellten Rundfunkgeräten Nachrichten ausländischer Sender abgehört zu haben. Die Ermittlungen waren in den betreffenden Fällen – wie mir berichtet wird – durch die Gendarmerie ohne Hinzuziehung geeigneter Dolmetscher durchgeführt worden. Die Akten enthielten zumeist Geständnisse der Beschuldigten,

61 Siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 148940.
62 Siehe die Vorgänge in BArch R 43 II/639, Bl. 121f.
63 Siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16950. Die Anfrage nimmt Bezug auf einen entsprechenden Erlaß des Preußischen Justizministers vom 6.5.1933, siehe hierzu Gruchmann, Justiz, S.612.

die sich wegen ihrer Unbestimmtheit später als wertlos erwiesen. Zum Teil scheiterte der Nachweis auch daran, daß die Möglichkeit nicht auszuschalten war, daß es sich bei den abgehörten Nachrichten in ausländischen Sprachen um solche deutscher Sender handelte."[64]

Ein anderer Grund für die genannte Unterrepräsentanz polnischer Angeklagter könnte in der staatspolizeilichen Neigung gelegen haben, beschuldigte Polen zusehends weniger der Justiz zu überlassen: Während in den ersten eineinhalb Jahren nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung noch Strafanträge von der Gestapo gegen Polen gestellt wurden, liegen aus dem späteren Zeitraum keine Verfahrensakten vor. Die letzte erhaltene Klageschrift datierte auf den 14. Mai 1941, der Strafantrag war am 28. April erfolgt.[65] Es scheint, daß ab dem Sommer 1941 in der Praxis der Berliner Gestapo bereits vorweggenommen worden war, was in einem Erlaß des Gestapo-Chefs Heinrich Müller an alle Stapo(leit)stellen vom Mai 1942 angeordnet wurde: „In letzter Zeit konnten verschiedentlich polnische Zivilarbeiter überführt werden, ausländische Hetzsender abgehört und Nachrichten verbreitet zu haben. Gemäss Paragraph 5 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9.1939 findet die Strafverfolgung nur auf Antrag der Staatspolizeileitstellen statt. Es liegt also im Ermessen der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei, im Rahmen der von mir ergangenen Anordnung Strafantrag zu stellen oder nicht.

Ich ordne hiermit an, daß bei Abhören ausländischer Hetzsender und Verbreiten abgehörter Nachrichten durch polnische Zivilarbeiter grundsätzlich mit Einweisung in ein Konzentrationslager vorzugehen ist."[66]

Zu den im Bestand des Berliner Sondergerichts vorgefundenen Verfahren gegen polnische Beschuldigte kann inhaltlich wenig ausgesagt werden, da sich nur die Anklageschriften erhalten haben. Bezüglich des Freiburger Sondergerichts liegt ein einziges Rundfunkverfahren gegen einen polnischen Angeklagten vor. Es handelt sich um ein Verfahren vom Oktober 1943 in Offenburg gegen den 33 Jahre alten Polen Sigmund G., der im Juni 1940 als Kriegsgefangener „in das Zivilarbeiterverhältnis überführt" worden war.[67] Dem Angeklagten G., der bestritt, wurde vorgeworfen, im Büroraum des Reichsautobahnlagers Wagshurst viermal die Nachrichten des englischen Senders West-Regional in polnischer Sprache abgehört zu haben. Obgleich das Gericht strafmildernd berücksichtigt habe, daß G. ein Ausländer, noch nicht vorbestraft und ein fleißiger und ordentlicher Arbeiter sei, lautete das Urteil auf zwei Jahre Straflager: „Da der Angeklagte Pole und seine Tat ein Verbrechen ist, war gemäß der Polenstrafrechts-Verordnung[68] vom 4.12.1941 auf verschärftes Straflager zu erkennen."

---

64 Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin, Lagebericht vom 31.5.1940; zitiert nach Bernd Schimmler: „Stimmung der Bevölkerung und politische Lage". Die Lageberichte der Berliner Justiz 1940-1945, Berlin 1986, S.42.

65 Siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16871.

66 Chef Sipo und SD i.V. gez. Müller vom 5.5.1942; BArch R 58/3495, Bl. 19.

67 Siehe nachfolgend zum Verfahren StAF A30/1-4/141.

68 Die berüchtigte „Polenstrafrechtsverordnung" – ursprünglich als Besatzungsrecht konzipiert, dann auch als Sonderstrafrecht im Reich gültig – sah ab Freiheitsstrafen von drei Monaten Haft die

Rundfunkverfahren gegen eigentliche sogenannte „Ostarbeiter“, also Zwangsarbeiter aus der Sowjetunion, sind in beiden untersuchten Gerichtssprengeln nicht nachweisbar. Offenbar hielt sich die Gestapo bei Verstößen gegen die Rundfunkverordnung an die Regel, entsprechend der rassischen Hierarchisierung der „Fremdarbeiter“ sich nur bei „Zivilarbeitern“ aus dem Westen an die Justiz zu wenden. Spätestens nach dem geheimen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 sollte gegen „Fremdvölkische“ ein Gerichtsverfahren „nur dann stattfinden, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht“[69], d. h. die Betroffenen wurden der „Polizeijustiz“ unterworfen. Demgemäß sind „Ostarbeiter“ bei Rundfunkverfahren in den Akten allenfalls als (Belastungs)Zeugen anzutreffen, wie im Falle des Reichsdeutschen Bruno M., der nicht nur des „Rundfunkverbrechens“, sondern auch des „verbotenen Umgangs mit Ostarbeitern“ beschuldigt wurde. Während der „Ostarbeiter“ Iwan S., dem „kommunistische Umtriebe“ bei Daimler-Benz in Genshagen[70] vorgeworfen wurden, nach der Vernehmung ins Konzentrationslager überstellt worden war, wurde gegen den Reichsdeutschen M. ein Sondergerichtsverfahren wegen „Rundfunkverbrechens“ eingeleitet, das nach einer fünfzehnminütigen Verhandlung vor dem Sondergericht Berlin mit einer vierjährigen Zuchthausstrafe endete.[71]

Auch wenn diese Zuchthausstrafe von vier Jahren als äußerst harte Bestrafung anzusehen ist, so war diese verglichen mit der Einweisung in ein Konzentrationslager ein milderes Los und ermöglichte eher ein Überleben. Von überlebenswichtiger Bedeutung konnte also sein, ob die Betroffenen der Justiz überstellt wurden oder der „Polizeijustiz“ anheim fielen. „Polizeijustiz“ beinhaltete die Anwendung sogenannter „staatspolizeilicher Maßnahmen“, wobei sich hinter diesem Begriff ein ganzes Bündel polizeilicher Sanktionsmittel verbarg: von der „Belehrung“, „Verwarnung“, Erteilung eines „Sicherungsgeldes“ über die Verhängung von „Schutzhaft“ als zeitlich befristete Polizeihaft oder auch unbefristete Überstellung in ein Konzentrationslager bis hin zur „Sonderbehandlung“, was im Klartext die Exekution des Delinquenten bedeutete.[72] Ein weiteres Disziplinierungs- und Terrormittel, insbesondere gegen ausländische Zivil- und Zwangsarbeiter, gewann während des Krieges an Bedeutung, die befristete Einweisung in ein sogenanntes „Arbeitserziehungslager“. All diese „staatspolizeilichen Maßnahmen“ waren von höchst unterschiedlicher Beschaffenheit

---

Strafverbüßung in Straflagern vor. Eine Generalklausel sicherte auch die härteste Sanktion: „Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist.“; siehe RGBl. 1941 I, S.759.

69 Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, 2 A III f, S.131.

70 Im Daimler-Benz Werk von Genshagen/Ludwigsfelde wurden noch im ersten Halbjahr 1944 monatlich über 1000 Flugzeugmotore gebaut. Von den rund 19.000 Belegschaftsmitgliedern waren 67 Prozent Ausländer (Zivil- und Zwangsarbeiter sowie KZ-Häftlinge), siehe Martina Dietrich: Zwangsarbeit in Genshagen. Dokumentierte Erinnerung Betroffener, Potsdam 1996, S.17.

71 Siehe LAB, A Rep. 358-02, Nr. 16809. Im Mai 1943 war es der Gestapo bereits gelungen, die Widerstandsgruppe „Kommunistischer Kampfbund“ zu zerschlagen, der als Einrichter tätige Arthur Ladwig und Ernst Kühn wurden 1944 in Zuchthaus Brandenburg hingerichtet; siehe Dietrich, Zwangsarbeit, S.133.

72 Siehe den Erlaß von Heinrich Heydrich „Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges“ vom 3.9.1939; BArchiv R 58/243, Bl. 202-204.

und Strafhärte. Bei deutschen „Volksgenossen“ sowie bei Beschuldigten „arischen“ oder „artverwandten“ Blutes wandte die Gestapo – wie Stichproben bei Rundfunkverfahren ergaben – in der Regel die mildeste Sanktionsform wie etwa Belehrung, Verwarnung oder befristete Polizeihaft an, sofern sie die Delinquenten nicht der Justiz zu überstellen gedachten. War die Staatspolizei jedoch willens, die entdeckten „Feindhörer“ gerichtlich aburteilen zu lassen, kam generell eine völkische und rassische Hierarchisierung und Differenzierung zum Tragen: Während im allgemeinen die westlichen Zivil- und Zwangsarbeiter hinsichtlich des Strafantrags wie reichsdeutsche Beschuldigte behandelt und auch Delinquenten aus dem „Reichsprotektorat Böhmen und Mähren“ noch der Justiz überlassen wurden, galt dies bei Polen sowie (deutschen) Juden nur anfänglich. Zuwiderhandlungen von „Ostarbeitern“ gegen die Rundfunkverordnung wurden dagegen grundsätzlich von der Polizei mittels „staatspolizeilicher Maßnahmen“ abgestraft.

Konnten für den „arischen“ und „artgleichen“ Beschuldigten „staatspolizeiliche Maßnahmen“ Befreiung von einer strafrechtlichen Verfolgung durch das Sondergericht bedeuten, beinhalteten sie unter Umständen für den „Fremdvölkischen“ Lagerhaft. Diese Rechtsungleichheit war auch bei Rundfunkverfahren nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung gewollt: Der Rechtsstatus eines Delinquenten und somit die Art der Strafverfolgung sollten sich in erster Linie nach dessen rassistisch determiniertem Stellenwert richten.